

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2573

Kiel, 22.01.2024

Unterlagen zu TOP 4 der Sitzung vom 11. Januar 2024

Hier: Härtefallfonds und Gesprächsformat für Betroffene von Leid und Unrecht

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in der Anlage übersende ich Ihnen, wie in der Sitzung des Sozialausschusses am 11. Januar 2024 zugesagt, eine Übersicht zu den unter TOP 4 erörterten Themen: Härtefallfonds für Betroffene von Leid und Unrecht und Gesprächsformat als Nachfolgegremium des Regionalen Fachbeirats.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Aminata Touré

Anlage Übersicht Härtefallfonds und Gesprächsformat

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitge-

teilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

1. Weitere Unterstützung der Betroffenen von Leid und Unrecht im Rahmen eines Härtefallfonds

- Lt. Koalitionsvertrag soll die Initiierung einer Stiftung mit dem Ziel, dass sich alle für das Leid und Unrecht Verantwortlichen beteiligen, geprüft werden.
- Mit LT-Beschluss (Drs. 19/2795) hat das Land insges. 6,2 Mio. € für Unterstützungsleistungen an Betroffene im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Unterstützungsfonds zur Verfügung gestellt. Die Gelder befinden sich in einer Rücklage, aus der ein Betrag von bis zu 3 Mio. € einem Stiftungsvermögen zugeführt werden könnte.
- Aus dem Unterstützungsfonds sind seit 2022 bis Dato rund 1,7 Mio. € an Unterstützungsleistungen abgeflossen.
- In Umsetzung des o.g. LT-Beschlusses plant das MSJFSIG, die einmaligen Geldleistungen des Unterstützungsfonds bis 2030 an Betroffene zu gewähren.
- Vor diesem Hintergrund sollten nach hiesiger Schätzung nicht mehr als 3 Mio. € für einen Härtefallfonds aus der Rücklage des Unterstützungsfonds entnommen werden.
- Ziel ist es, dass schleswig-holsteinische Betroffene im Rahmen eines Härtefallfonds über die bislang gewährten Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen hinaus (der Stiftung Anerkennung und Hilfe bzw. des Heimkinderfonds bzw. des Schleswig-Holsteinischen Unterstützungsfonds) monetäre Hilfen in besonderen Lebenslagen erhalten können.
- Dabei ist davon auszugehen, dass etwa 2.500 bis 3.000 Betroffene aus Schleswig-Holstein Leid und Unrecht in Einrichtungen erfahren haben und anspruchsberechtigt gegenüber der Stiftung Anerkennung und Hilfe bzw. dem Heimkinderfonds waren. Diejenigen, die es versäumt haben, aus einem der erstgenannten Hilfesysteme Leistungen zu beantragen, können gegenwärtig aus dem Schleswig-Holsteinischen Unterstützungsfonds Leistungen beantragen.
- Gewährt werden sollen Leistungen in besonderen Härtefällen an Personen, die aus einem der vorgenannten Leistungssysteme bereits Unterstützungsleistungen erhalten haben oder beim Unterstützungsfonds noch erhalten können und die in diesem Rahmen das erlittene Leid und Unrecht bereits glaubhaft gemacht haben bzw. glaubhaft machen.

- Fördergegenstand sind Kosten für Investitionen, Hilfsmittel oder sonstige Unterstützungsleistungen, die von anderen Sozialleistungsträgern nicht erbracht werden, was durch einen Ablehnungsbescheid oder auf andere geeignete Weise nachzuweisen wäre. Die Hilfen werden subsidiär gewährt.
- Investitionen können bspw. bestimmte behindertengerechte Umbauten sein. Hilfsmittel unterstützen dabei die Einschränkungen aufgrund von Pflege oder zum Ausgleich oder Vorbeugung einer Behinderung. Sie dienen unmittelbar dazu, ausgefallene oder beeinträchtigte Körperfunktionen zu ersetzen bspw. durch eine Brille oder ein Hörgerät. Darüber hinaus können auch Hilfsmittel zum mittelbaren Behinderungsausgleich wie bspw. Rollstuhl oder Sprach-PC gefördert werden. Voraussetzung ist jeweils, dass diese nicht oder nicht vollständig durch die vorrangigen Sozialleistungsträger wie Kranken- und Pflegekassen erstattet werden und Bedürftigkeit vorliegt.
- Anspruchsberechtigt sollen Betroffenen sein, die ihre Bedarfe nicht durch eigene Mittel decken können (Bedürftigkeit) und bei denen die Folgen der Unrechtstaten auch heute noch eine besondere Härte darstellen, insbesondere, weil sie nicht als Opfer einer Gewalttat nach dem OEG anerkannt wurden und dementsprechend keine Versorgungsleistungen erhalten.
- Über die Anträge entscheidet eine Härtefallkommission, die sich aus Mitgliedern der im Landtag vertretenen Fraktionen zusammensetzt.
- Die Geschäftsführung soll bei der Anlauf- und Beratungsstelle beim LAsD liegen.
- Vom Verfahren würde die Geschäftsstelle die Anträge entgegennehmen und die Härtefallkommission einberufen, die über die eingegangenen Anträge entscheidet.

2. Fortsetzung eines regelmäßigen Austausches mit Betroffenen und weiteren Akteuren

In Anlehnung an die Aussage im KoA: *„Wir werden in unserer Arbeit dem erfahrenen Leid und Unrecht früherer Heimkinder weiterhin Aufmerksamkeit widmen“* soll mit den ehemaligen Mitgliedern des Regionalen Fachbeirats, dem weiteren Betroffenenverein Verein ehemalige Heimkinder e.V. sowie Vertreter*innen der im Landtag vertretenen Fraktionen ein jährliches Gesprächsformat im MSJFSIG durchgeführt

werden.

Als Termin mit der Ministerin ist **Donnerstag, der 25. April von 09.30 bis 11.00 Uhr im MSJFSIG anberaumt.**

Der Fokus soll auf der Aufarbeitung der Ereignisse in dem Zeitraum von 1949 bis 1975 liegen und die bis heute fortdauernden Folgen für die Betroffenen einbeziehen.

Die Einladungen sollen nach Zustimmung durch den Sozialausschuss auf den Weg gebracht werden.